

# Satzung des Leipziger Sportverein Südwest e. V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der LEIPZIGER SPORTVEREIN SÜDWEST e. V. (LSV SW) mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist unter der Nummer 309 in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er tritt dafür ein, dass allen Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der gewichtiger gewordenen Freizeit.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher Herkunft.

## § 2 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht an erster Stelle eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Rechtsgrundlagen

- 1 Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind seine Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung der Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.
- 2 Der Erlass der Ordnungen sowie deren Änderungen erfolgen durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der nach Bestätigung durch die jeweilige Abteilungsleitung an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2a Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- 2b Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 3 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4 Im Verein ist eine ruhende oder passive Mitgliedschaft möglich. Zur Gewährung ist ein formloser Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Das Mitglied und die Abteilung wird über den Entscheid informiert.
- 5 Personen, die sich besonders um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- 6 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Halbjahres- oder Jahresende möglich. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist eine fristgemäße Kündigung von vier Wochen zum Quartalsende zulässig.
- 3 Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch Streichung aus der Mitgliederliste sowie im Ausschließungsverfahren erfolgen.  
Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen bei:
  - Beitragsrückständen trotz Mahnung
  - Verlegung des Wohnsitzes ohne Information.Im Ausschließungsverfahren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
  - wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt
  - wenn es gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt
  - bei unsportlichen Verhalten sowohl gegenüber Vereinsmitgliedern als auch gegenüber Dritten.Das Ausschließungsverfahren wird durch die Verfahrensordnung geregelt.

## § 6 Beitragsleistungen und -pflichten

- 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Dieses sind die regelmäßigen Vereinssockelbeiträge, die abteilungsspezifischen Beiträge, die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- 2 Die Höhe des Jahressockelbeitrages, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Art sowie Höhe der außerordentlichen Beiträge werden vom Gesamtvorstand beschlossen.  
Staffelungen der Beiträge nach Beitragsgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene usw.) werden in der Beitragsordnung geregelt.  
Außerordentliche Beiträge können jährlich maximal 20 % des Jahressockelbeitrages betragen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen zur Person zu informieren.  
Dazu gehören insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Änderung bei Beschäftigung bzw. Ausbildung)Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Mitgliedervollversammlung (bei Vereinsauflösung)
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- die Abteilungsleitungen.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## § 8 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Jahresbericht;
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 2 Delegiert werden kann jedes Mitglied ab 14 Jahre. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 3 Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie findet als Delegiertenversammlung statt.



- 4 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - den von den Abteilungen entsendeten Delegierten
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Kassenprüfern.
- 5 Der Vorstand setzt anhand eines Delegiertenschlüssels die Zahl der Delegierten der Abteilungen im Verhältnis zum Gesamtmitgliederstand fest, wobei jede Abteilung mit mindestens einem Delegierten zu berücksichtigen ist.
- 6 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung an die Abteilungsmitglieder erfolgt über die Abteilungsleitungen unter Angabe der durch den Delegiertenschlüssel ermittelten Delegiertenzahl. Jede Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten.  
Bei einer Mitgliedervollversammlung wegen Vereinsauflösung nach § 41 BGB erfolgt die Einladung an jedes Mitglied.
- 7 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert.  
Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.
- 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- 9 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Bei Antrag auf geheime Wahl stimmt die Delegiertenversammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit ab.
- 10 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Protokollführer/-in und dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

## § 9 Gesamtvorstand

- 1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in.
- 2 Dem Gesamtvorstand können weitere 5 Beisitzer/innen angehören.
- 3 Eine Personalunion ist unzulässig.
- 4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, einschließlich der Erarbeitung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung,
- die Erarbeitung von Entwürfen für den Haushaltsplan und Jahresbericht sowie die Organisation der Buchführung,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, die Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere Ausschlüsse von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen.
- die Beschlussfassung über die zulässigen Schriftformen, Textformen und elektronischen Formen von Anträgen, Ladungen und Mitteilungen nach § 126, 126a und 126b BGB

Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand Ordnungen erlassen (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Hausordnung, Beitragsordnung). Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

Der Gesamtvorstand bestätigt zu ihrer Wirksamkeit die Abteilungsordnungen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, gewählte Abteilungsleitungen abzurufen und durch geeignete Sportfreunde

zu ersetzen, wenn die gewählten Funktionsträger oder Abteilungsleitungen wiederholt gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen.

Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder werden für die Zeit von vier Jahren gewählt.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

## **§ 12 Sitzungen des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.

## **§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und /oder der/dem Schatzmeister\*in vertreten.
- 2 Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 3 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt bei vorzeitiger Amtsbeendigung der/des 1. oder 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister\*in einen Ersatz zu kooptieren.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten des Vereins erforderlich.

Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Natur sind oder die dem Verein durch das Finanzamt oder das Amtsgericht vorgegeben werden, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Veröffentlichung erfolgt binnen 2 Wochen auf der Internetseite und in den Schaukästen des Vereins.

## **§ 15 Vereinsabteilungen**

- 1 Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine Abteilungsleitung zu bilden. Die Leitungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung für 4 Jahre gewählt.
- 2 Die Wahl der Abteilungsleitungen findet im Kalenderjahr vor der Vorstandswahl statt.
- 3 Die Abteilungen organisieren die Angelegenheiten und Aufgaben - insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb - eigenständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und aller Ordnungen und Festlegungen des Vereins und des Gesamtvorstandes.
- 4 Die Abteilungen bestreiten ebenso ihren finanziellen Geschäftsbetrieb eigenständig, jedoch als Bestandteil des Vereins und nach der geltenden Finanzordnung.  
Dazu können sie nach §6 Abs. 1 abteilungsspezifische Beiträge erheben, diese sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
- 5 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft tritt.
- 6 Die Abteilungen haben dem Gesamtvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die auf der Delegiertenversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und der/dem 1. Vorsitzenden mitteilen. Die Kassenprüfer, im Fall der Abwesenheit die/der 1. Vorsitzende, berichten darüber in der Delegiertenversammlung.

## § 17 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse des Vereins, der Geldbestand sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 19 Vereinsauflösung

- 1 Eine Auflösung des Vereins ist nur nach § 41 BGB durch eine Mitgliederversammlung möglich
- 2 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter einer Frist von 4 Wochen.  
Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsporbund Leipzig e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

## § 21 Datenschutz

- 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personengebundene Daten auf und verarbeitet sie, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist oder darüber hinaus im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2 Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.  
Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3 Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt im Rahmen der einschlägigen Datenschutzgesetze und -verordnungen.

## § 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 26.10.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 26.10.2020

Denny Hettrich

1. Vorsitzender